

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 28. FEBRUAR 1950

NUMMER 17

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 22. 2. 1950, Gütesicherung der Betonwaren. S. 137.

K. Landeskanzlei.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Gütesicherung der Betonwaren*)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 2. 1950 —
II A, 370/50

I. Allgemeines

Die Herstellung und Verwendung zementgebundener Baustoffe hat in der Bauwirtschaft in ständig wachsendem Umfange zugenommen. Während Betonbaustoffe im Tiefbau (Straßen und Kanalisation) schon seit langem eine vorherrschende Stellung besitzen, ist ihre Verwendung im Hochbau, insbesondere auch im Wohnungsbau für die Herstellung von Wänden, Decken und Dächern wie aber auch für den inneren Ausbau ein Ergebnis der Entwicklung vornehmlich der Nachkriegsjahre, die auf Grund der besonderen Eignung dieser Baustoffe für eine Rationalisierung des Bauvorganges durch Fertigung im Werk, verbunden mit der Einsparung von Kohleenergien gefördert wurde. Art, Güte und Verwendung der Betonbaustoffe sind durch die einschlägigen Normvorschriften festgelegt worden. Mit ihrer Einführung als einheitliche technische Baubestimmungen für die Bauaufsicht sind sie für die Baustoffindustrie und die Bauwirtschaft verbindlich geworden.

Zur Gewährleistung der Güte haben sich die Hersteller von Betonbaustoffen, angeregt durch die Fachvereinigung Betonsteinindustrie und durch die Fachgruppe Betonstein-Terrazzo im Baugewerbe, auf freiwilliger Grundlage zu einem „Arbeitskreis Güteschutz Betonstein e. V.“ zusammengeschlossen, um gemeinsam mit der Bauaufsicht unter Mitwirkung staatlicher und kommunaler Baustoffprüfstellen die Verantwortung für einwandfreie, normgerechte Baustoffe zu tragen.

Nach den Vereinssatzungen ist der Beitritt freiwillig. Mitglied kann auf Antrag jeder Betonsteinbetrieb werden, der die Voraussetzungen nach den „Grundsätzen der Gütesicherung“ (s. Anlage A) erfüllt und sich verpflichtet, die Auflagen aus der Satzung zu übernehmen. Die Mitglieder des Arbeitskreises sind berechtigt, ihre Erzeugnisse mit Gütezeichen des Arbeitskreises zu versehen.

Dem Arbeitskreis steht ein Beirat zur Seite, der aus Vertretern der beteiligten Behörden, des Baustoffprüfungswesens, des Baustoffgroßhandels sowie der wichtigsten öffentlichen Auftraggeber und der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen gebildet wird.

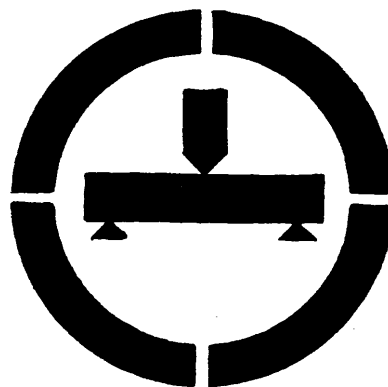
Die Erzeuger von Betonwaren haben mit der Übernahme der selbstverantwortlichen Gütesicherung der Erkenntnis Rechnung getragen, daß die wirtschaftlichen Vorteile dieser Baustoffe nur dann sowohl dem Bauträger als auch der Bauwirtschaft selbst zum Wohle gereichen, wenn

die technischen und wissenschaftlichen Grundlagen ihrer Herstellung, wie sie in den Normvorschriften (s. Anlage C) festgelegt wurden, voll berücksichtigt und zur Anwendung gebracht werden. Zur Verwirklichung dieses Zieles hat der „Arbeitskreis Güteschutz Betonstein e. V.“ im Einvernehmen mit dem Herrn Wirtschaftsminister und mit mir „Grundsätze der Gütesicherung für werkmäßig hergestellte, zementgebundene Baustoffe und Bauelemente“ und das hierzu notwendige „Gütesicherungsverfahren“ festgelegt. Diese, wie auch das „Verzeichnis einschlägiger DIN-Blätter“, werden in den Anlagen A, B und C dieses Erlasses bekanntgegeben.

Die Mitglieder des Arbeitskreises Güteschutz Betonstein e. V. werden auf ihren Erzeugnissen und Geschäftspapieren Gütezeichen anbringen, die nachstehend abgebildet sind.



Gütezeichen auf Geschäftspapieren



Gütezeichen auf Betonbaustoffen

*) Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 20. 3. 1950 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

II. Richtlinien

Nach Ziffer 1 des Gütesicherungsverfahrens werden die Güteprüfungen grundsätzlich gemeinsam von einem amtlich beauftragten Vertreter des „Arbeitskreises Güteschutz Betonstein e. V.“ und einem Vertreter der Bauaufsicht durchgeführt. Die Belange der Bauaufsicht

werden hierbei in erster Linie von den anerkannten kommunalen Prüfmännern für Baustatik wahrgenommen und, soweit deren Dienstbereiche zu umfangreich sind, durch die in der folgenden Aufstellung der Prüfbezirke genannten städtischen Prüfstellen für Baustatik.

Regierungsbezirk	Prüfbezirk	Zuständige Dienststelle der Bauaufsicht
Aachen	Alle Stadt- und Landkreise	Städtische Prüfstelle für Baustatik in Aachen
Arnsberg	Stadtkreise Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen, Siegen, Witten, Landkreise Altena, Arnsberg, Brilon, Iserlohn Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest, Unna, Wittgenstein	Kommunales Prüfamnt für Baustatik in Dortmund
	Stadtkreise Bochum, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Landkreis Ennepe-Ruhr	Kommunales Prüfamnt für Baustatik in Bochum
Detmold	Alle Stadt- und Landkreise	Kommunales Prüfamnt für Baustatik in Bielefeld
Düsseldorf	Stadtkreise Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen, Landkreise Dinslaken, Rees	Kommunales Prüfamnt für Baustatik in Essen
	Stadtkreise Düsseldorf, M.Gladbach, Neuß, Remscheid, Rheydt, Solingen, Wuppertal, Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich, Rhein-Wupper-Kreis	Städtische Prüfstelle für Baustatik in Düsseldorf
	Stadtkreise Krefeld, Viersen, Landkreise Geldern, Kempen-Krefeld, Kleve, Moers	Städtische Prüfstelle für Baustatik in Krefeld
Köln	Alle Stadt- und Landkreise	Kommunales Prüfamnt für Baustatik in Köln
Münster	Stadtkreis Münster, Landkreise Ahaus, Beckum, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf	Städtische Prüfstelle für Baustatik in Münster
	Stadtkreise Bocholt, Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen, Landkreise Borken, Recklinghausen	Städtische Prüfstelle für Baustatik in Gelsenkirchen

2. Die den Prüfmännern und Prüfstellen bei den Prüfungen von Betonwerken außerhalb ihres Dienstortes entstehenden Kosten werden aus Mitteln meines Haushaltes erstattet. Hierüber folgen nähere Bestimmungen.

3. Für die nach Ziffer 4 des Gütesicherungsverfahrens durchzuführenden Baustoffprüfungen werden die im nachstehenden Verzeichnis genannten staatlichen und kommunalen Baustoffprüfstellen des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt:

- Institut für Bauforschung an der Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Intze-Straße 1,
- Staatliches Materialprüfamnt Dortmund, Alte Radstr. 15,
- Baustoffprüfstelle der Staatsbauschule Essen, Robert-Schmidt-Str. 1,
- Baustoffprüfstelle der Staatsbauschule Wuppertal, Pauluskirchstr. 7,
- Prüfstelle für Betonversuche der Stadt Bielefeld, Rathaus,
- Prüfstelle für Betonversuche beim Bauamt der Stadt Bochum, Albertstr. 13,
- Städtische Baustoffprüfstelle Düsseldorf, Karlshof 2,
- Chemisch-Technische Prüfstelle für Baustoffe der Stadt Köln, Eifelwall 5.

4. Die Baustoffproben müssen von den nach Ziffer 1 amtlich Beauftragten entnommen werden (s. Ziffer 5 des Gütesicherungsverfahrens).

5. Die Prüfung der Betonwerke nach Ziffer 1 und die Entnahme von Proben für die Baustoffuntersuchungen nach Ziffer 4 des Gütesicherungsverfahrens erfolgen nach den vom „Arbeitskreis Güteschutz Betonstein e. V.“ im Einvernehmen mit mir herausgegebenen Anweisungen.

6. Die den Bauaufsichtsbehörden obliegende Pflicht zur Überwachung der Verwendung der Baustoffe auf den Baustellen wird durch das Gütesicherungsverfahren nicht berührt.

7. Baustoffe von Betonwerken, die nicht dem Arbeitskreis angehören und daher kein Gütezeichen tragen, unterliegen grundsätzlich den gleichen Güteanforderungen nach Maßgabe der einschlägigen Normvorschriften. Die Bauaufsichtsbehörden haben daher die Pflicht, sich auf den Baustellen davon zu überzeugen, daß Baustoffe von nicht überwachten Werken in gleicher Weise wie von den überwachten Werken die Normvorschriften erfüllen. In Zweifelsfällen sind auf den Baustellen Proben zu entnehmen, deren Güte der Bauherr durch Beibringung eines Prüfzeugnisses von den unter Ziffer 3 dieser Richtlinien anerkannten Baustoffprüfstellen nachzuweisen hat. Bei unzureichender Güte ist die Verwendung dieser Baustoffe zu untersagen.

8. Falls Baustoffe, die ein Gütezeichen tragen, nicht den Anforderungen entsprechen, ist dies von den Bauaufsichtsbehörden dem „Arbeitskreis Güteschutz Betonstein e. V.“ unter Angabe des Herstellerwerkes zur Kenntnis zu bringen.

III. Anweisungen für die Bauträger meines Geschäftsbereiches

1. Im Hinblick auf die durch das Gütesicherungsverfahren gegebene Gewähr für die Zuverlässigkeit der zementgebundenen Baustoffe, die von den Mitgliedern des Arbeitskreises hergestellt und mit einem Gütezeichen versehen sind, gebe ich den nachgeordneten Behörden meines Geschäftsbereiches folgende Anweisung bekannt:

- a) Bei Bauten des Landes, die unter Leitung der Staatshochbauämter, der Finanzbauämter und der Provinzialhochbauabteilung ausgeführt werden,
- b) bei Neu-, Um- und Ausbauten sowie beim Wiederaufbau und bei der Instandsetzung von Wohnungen, für die nach den Erlassen meines Ministeriums Beihilfen in Form von Darlehen oder verlorenen Zuschüssen gewährt werden,

dürfen nur solche zementgebundenen Baustoffe verwendet werden, die das Gütezeichen des Arbeitskreises tragen bzw. von Herstellerwerken geliefert werden, die dem Arbeitskreis angehören.

Bei Wohnungsbauten, die von zugelassenen Bau- oder Siedlungsträgern durchgeführt oder betreut werden und bei denen die Selbst- und Nachbarhilfe der Wohnungs- und Siedlungsbewerber zur Anwendung kommt, ergeht besondere Regelung.

2. Eine erste Liste der Mitglieder des „Arbeitskreises Güteschutz Betonstein e. V.“ wird demnächst im Ministerialblatt veröffentlicht werden. Zu den Förderungsbestimmungen zu b) wird ein ergänzender Erlaß ergehen.

3. Die Regierungspräsidenten und meine Außenstelle Essen wollen die Beachtung dieser Anweisung überwachen und über eventuelle Verstöße berichten.

Anlage A.

Grundsätze der Gütesicherung für werkmäßig hergestellte, zementgebundene Baustoffe und Bauelemente

In der Erkenntnis der Notwendigkeit einer Weiterverfolgung des Qualitätsgedankens schließen sich Betriebe aus Betonsteinhandwerk und Betonsteinindustrie auf freiwilliger Grundlage zu einem „Arbeitskreis Güteschutz Betonstein e. V.“ zusammen, um durch geeignete Maßnahmen die unbedingte Anerkennung und Einhaltung folgender Grundsätze sicherzustellen und verwirklichen zu können:

I.

Als allgemeingültige Grundlagen für die werkmäßige Herstellung zementgebundener Baustoffe und Bauelemente gelten

1. DIN 4225 § 3 (Betonwerk),
2. die einschlägigen DIN-Vorschriften.

Die derzeitig gültigen DIN-Vorschriften sind in einem besonderen Verzeichnis (Anlage C) zusammengestellt; neue DIN-Vorschriften gelten vom Tage ihrer bauaufsichtlichen Einführung ab.

II.

Erzeugnisse, für welche keine besonderen Vorschriften bestehen, bzw. für die wegen irgendwelcher Umstände solche nicht festgelegt wurden, sind nach den allgemein gültigen Regeln und Erfahrungen herzustellen; sofern für solche Erzeugnisse Richtlinien oder Merkblätter ausgearbeitet und vom „Arbeitskreis Güteschutz Betonstein e. V.“ anerkannt worden sind, gelten diese bis zu ihrer Ersetzung durch DIN-Vorschriften.

Zum Nachweis der Anerkennung und Einhaltung vorstehender Grundsätze als Voraussetzung einer Gütesicherung zementgebundener Baustoffe und Bauelemente verpflichten sich die Mitglieder des „Arbeitskreises Güteschutz Betonstein e. V.“, die notwendigen Proben und Untersuchungen durchzuführen und hierüber Tagebuch zu führen, sowie entsprechend der Verfahrensregelung der Gütesicherung die Durchführung der Entnahme von

Rohstoff- und Erzeugnisproben durch die amtlich beauftragten Stellen unter Übernahme der anfallenden Kosten zu gestatten.

Durch Anerkennung und Befolgung vorerwählter Grundsätze bieten die Mitglieder des „Arbeitskreises Güteschutz Betonstein e. V.“ die Gewähr, daß sie nur solche zementgebundenen Erzeugnisse auf den Markt bringen, die dem Qualitätsgedanken voll entsprechen bzw. die überall dort, wo DIN-Vorschriften besondere Begriffsbestimmungen festlegen, ihre Einhaltung garantieren.

Denn nur solche Betriebe, die bei den Aufnahmeprüfungen die unter I/II aufgestellten Grundsätze erfüllen, werden aufgenommen und dürfen als äußeres Zeichen dafür das Gütezeichen führen, und zwar solange, wie sie nicht gegen die Gütebestimmungen so verstoßen, daß ihnen die weitere Führung dieses Zeichens entzogen werden muß.

Das Gütezeichen darf geführt werden:

1. auf den Erzeugnissen, für welche der Betrieb durch den „Arbeitskreis Güteschutz Betonstein e. V.“ das Recht zur Führung schriftlich zugestanden hat;
2. auf allen Geschäftsvordrucken, wie Briefen, Preisblättern, Werbeschriften usw., sowie Firmenschildern, allerdings dann nur in der entsprechenden Art und Kennzeichnung derjenigen Erzeugnisgruppen, für welche das Recht zur Führung schriftlich erteilt wurde.

Die Führung des Gütezeichens legt jedem, dem „Arbeitskreis Güteschutz Betonstein e. V.“ angeschlossenen Betrieb eine außerordentliche Verantwortung und die Pflicht auf, in ihren Betrieben alles zu verhindern, was das Qualitätsprinzip gefährden würde. Minderwertige Erzeugnisse aus Betrieben, die das Gütezeichen führen, müßten zwangsläufig den unbezweifelbaren Wertbegriff eines Gütezeichens diskreditieren und zu unerwünschten Folgen führen.

Anlage B

Gütesicherungsverfahren

1. Güteprüfungen werden durch einen hierzu amtlich beauftragten Vertreter des „Arbeitskreises Güteschutz Betonstein e. V.“ und einen Vertreter der Bauaufsicht durchgeführt. Sie erfolgen in der Regel ohne vorherige Anmeldung in unbestimmten Zeitabständen.
2. Die amtlich Beauftragten müssen sich durch entsprechende Ausweise legitimieren; sie haben die Schweigepflicht über alle dienstlichen Vorkommnisse zu wahren.

Eine Besichtigung des Betriebes soll nur zu den normalen Arbeitszeiten erfolgen, und zwar nur im Beisein des Werksinhabers bzw. seines Vertreters.
3. Den amtlich Beauftragten sind auf Verlangen vorzuweisen:
 - a) die Lagerräume für Bindemittel, Zuschlag- und sonstige Hilfsstoffe unter Mitteilung ihrer Ursprungsquellen,
 - b) die Fertigungsräume sowie Maschinen und Vorrichtungen unter Erläuterung der Mischverhältnisse,
 - c) die Tagebücher über betriebliche Eigenprüfungen,
 - d) evtl. vorhandene und benutzte Prüfgeräte.
4. Sind geeignete und geeichte Prüfgeräte im Betrieb vorhanden, so können Untersuchungen durch einen Vertreter einer amtlich anerkannten Baustoffprüfstelle in Anwesenheit der amtlich Beauftragten mit diesen Geräten vorgenommen werden.*)

*) Diese Eichungen betriebseigener Prüfgeräte erfolgen:

- a) durch das Materialprüfungsamt bei der Technischen Hochschule Aachen oder
- b) durch die Werkstoffprüfstelle beim Max-Planck-Institut Essen-Bredene, Alfredstr. 260.

Sind keine geeigneten Prüfgeräte vorhanden, so finden die Untersuchungen bei einer der amtlich anerkannten Baustoffprüfstellen statt, wie sie in einem Verzeichnis aufgeführt sind. Die Wahl steht dem Betrieb frei.

5. Irgendwelche Proben von Zuschlagstoffen, Bindemitteln und Erzeugnissen müssen stets durch die amtlich Beauftragten wahllos aus den Vorräten entnommen werden. Sie sind entsprechend zu signieren und — sofern sie einem Baustoffprüfungsinstitut überstellt werden — mit einem Begleitschein zu versehen, damit Verwechselungen ausgeschlossen sind.

Den Versand hat das überprüfte Werk auf seine Kosten zu übernehmen und alle Maßnahmen zu treffen, damit ein kurzfristiger und bruchsischerer Transport der Proben ermöglicht wird.

6. Das Prüfungszeugnis wird in jedem Falle dem „Arbeitskreis Güteschutz Betonstein e. V.“ in doppelter Ausfertigung unter Beifügung der Rechnung zugeleitet.

7. Der „Arbeitskreis Güteschutz Betonstein e. V.“ sendet eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses mit einem Begleitschreiben, aus dem hervorgeht, ob die geforderten Mindestbedingungen erreicht sind bzw. ob und welche Ursachen für Beanstandungen vorliegen, an das überprüfte Werk. Der Rechnungsbetrag ist vom Werk spätestens 4 Wochen nach Eingang des Prüfungszeugnisses an die Prüfstelle direkt zu überweisen.

8. Liegen nach der 1. Prüfung keine Beanstandungen vor, so wird das Werk in den „Arbeitskreis Güteschutz Betonstein e. V.“ als Mitglied aufgenommen und erhält die entsprechenden Güte-Siegelmärken, deren weitere Nachlieferungen anzufordern sind.

9. Liegen Beanstandungen vor, so werden entsprechende Anregungen für die Behebung der Mängel mitgeteilt. Die Beseitigung der beanstandeten Mängel ist bis zu einer neuen Prüfung in angemessener Frist durchzuführen. Führt diese Prüfung zu erneuten Beanstandungen, so ist der Antrag um Aufnahme als Mitglied des „Arbeitskreises Güteschutz Betonstein e. V.“ abzulehnen.

10. Die laufenden Überprüfungen bei den Mitgliedsbetrieben werden nach Ziffern 1 bis 7 durchgeführt. Bei Beanstandungen erfolgt eine Verwarnung mittels „Einschreibebrief“ durch den „Arbeitskreis Güteschutz Betonstein e. V.“.

11. Spätestens 8 Wochen nach einer Verwarnung erfolgt eine Wiederholungsprüfung. Zeigen die Ergebnisse wiederum wesentliche Beanstandungen, so teilt der Vorstand den Ausschluß aus dem „Arbeitskreis Güteschutz Betonstein e. V.“ durch „Einschreibebrief“ und damit den Entzug der Berechtigung zur weiteren Führung des Gütezeichens mit.

12. Gemäß den Satzungsvorschriften steht jedem Betrieb gegen eine Ausschlußentscheidung das Recht der Berufung zu. Wird die Berufung durch das Schiedsgericht abgelehnt, so erfolgt auch eine Veröffentlichung der Berichtigung der Mitgliederliste.

Der „Arbeitskreis Güteschutz Betonstein e. V.“ führt und veröffentlicht ein Verzeichnis aller seiner Mitglieder und hält es auf dem laufenden unter Bezeichnung der Erzeugnisgruppen, für welche von den einzelnen Betrieben das Gütezeichen geführt werden darf.

Diese Mitgliederverzeichnisse werden zugänglich gemacht:

- dem Ministerium für Wiederaufbau zwecks Weitergabe an die Baubehörden,
- dem Wirtschaftsministerium zwecks Weitergabe an die Regierungspräsidenten — Wirtschaftsabteilung,
- dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk,
- dem Bund Deutscher Architekten,

- dem Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen e. V.,
- dem Verband Westfälischer Wohnungsunternehmen e. V.,
- dem Wirtschaftsverband des Baustoff-Großhandels,
- dem Fachverband der Zementindustrie,
- den Baugewerbeverbänden Nordrhein-Westfalen,
- der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie Nordrhein-Westfalen,
- der Oberpostdirektion in Düsseldorf, federführend in NRW,
- der Bundesbahndirektion in Wuppertal, federführend in NRW,
- dem Deutschen Städtetag,
- dem Deutschen Städtebund,
- dem Nordrhein-Westfälischen Landkreistag,
- den Gemeindetagen Nordrhein und Westfalen und sonstigen interessierten Stellen,
- den Fachverbänden des Betonsteingewerbes,
- ggfs. in Fachzeitschriften.

Anlage C

Verzeichnis einschlägiger DIN-Blätter

DIN	274	Bedingungen für die Lieferung und Prüfung von Asbestzement-Dachplatten und Asbestzement-Tafeln
DIN	398	Hüttensteine (Mauersteine)
DIN	399	Hüttenschwemmsteine
DIN	400	Schlackensteine
DIN	455	Abdeckplatten für Mauern, Beton
DIN	457	Kabelformstücke für Haupt- und Verteilerkanäle, Beton
DIN	459	Betonmischmaschinen, Größen und Baugrundsätze
DIN	483	Bedingungen für die Lieferung und Prüfung von Bordschwellen und Bordsteinen aus Beton
DIN	485	Bedingungen für die Lieferung und Prüfung von Bürgersteigplatten aus Beton
DIN	486	Fußbodenplatten und Wandplatten, Beton
DIN	487	Grenzsteine, Nummernsteine, Beton
DIN	488	Rundstahl, gewalzt für Stahlbeton
DIN	489	Treppenstufen, Podestplatten, Beton
DIN	51043 Bl 1	Traß, Begriff, Eigenschaften (DVM 1043)
DIN	51043 Bl 2	Prüfverfahren
DIN	51043 Bl 3	Traßnormen-Kalkpulver, Normensand, Prüfgeräte
DIN	51044	Traß, chemische Untersuchung (DVM 1044)
DIN	1044	Einheitliche Bezeichnungen im Stahlbetonbau

DIN 1045	Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton — Teil A — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton
DIN 1046	— Teil B — von Stahlsteindecken
DIN 1047	— Teil C — von Bauwerken aus Beton
DIN 1048	— Teil D — Bestimmungen für Betonprüfungen bei Ausführung von Bauwerken aus Beton und Stahlbeton
DIN 1049	Kabelformstücke für Hauseinführungen, Beton
DIN 1059	Schwemmsteine aus Naturbims
DIN 1060	Baukalk
DIN V 1100	Hartbetonbeläge, Hartbetonstoffe
DIN 1101	Leichtbauplatten aus Holzwolle
DIN 1102	Richtlinien für die Verwendung von Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau
DIN 1103	Entwurf Holzspanplatten
DIN 1116	Zementdachsteine, Biberschwänze
DIN 1117	Betondachsteine, Falzdachsteine
DIN 1118	Betondachsteine, Pflanne
DIN 1164	Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement
DIN 1167	Traßzement
DIN V 1168	Baugips, Begriffsbestimmungen
DIN 1179	Körnungen für Sand, Kies und zerkleinerte Stoffe
DIN 1228	Schachtabdeckungen für Gehbahn aus Beton mit Gußeisen und Stahl
DIN 1229	Baugrundsätze von Schachtabdeckungen für Entwässerungsanlagen in Fahrbahnen
DIN E 1235	Aufsätze für Straßenabläufe mit seitlichem Einlaß
DIN 1236 Bl 1	Hofabläufe aus Beton, Zusammenstellungen
DIN 1236 Bl 2	Einzelteile
DIN E 1239	Regensichere Abdeckungen
DIN 1967	Technische Vorschriften für Beton- und Stahlbetonarbeiten
DIN 1991	Kennzeichnung der Kornform und der Oberflächenbeschaffenheit
DIN 52150	Prüfung von Rohren aus spröden Stoffen. Widerstandsfähigkeit gegen Scheiteldruck (Scheiteldruckfestigkeit) (DVM V 2150)
DIN 2170	Mischungsverhältnis und Bindemittelgehalt von erhärtetem Mörtel und Beton

DIN E 4027	Bimsbeton-Hohldielen für Dächer
DIN 4032	Betonrohre, Bedingungen für die Lieferung und Prüfung
DIN 4033	Betonrohre nach DIN 4032, Leitsätze für die Ausführung von Betonrohrleitungen
DIN 4034	Schachtringe aus Beton, Bedingungen für die Lieferung und Prüfung
DIN 4035	Eisenbetonrohre, Bedingungen für die Lieferung und Prüfung
DIN 4036	Eisenbetondruckrohre, Bedingungen für die Lieferung und Prüfung
DIN 4037	Richtlinien für die Abnahme von Eisenbetondruckrohrleitungen
DIN 4052 Bl 1	Straßenabläufe aus Beton, Bauart und Herstellung
DIN 4052 Bl 2	Zusammenstellungen
DIN 4052 Bl 3	Einzelteile
DIN 4052 Bl 4	Eimer mit festem Boden
DIN 4052 Bl 5	Eimer mit Klappboden
DIN 4053 Bl 1	Straßenabläufe, Beton, Steinzeug, Erläuterung
DIN 4102	Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme
DIN 4110	Technische Bestimmungen für Zulassung neuer Bauarten
DIN 4152	Hohlblocksteine und T-Steine aus Naturbimsbeton
DIN 4153	Hohlblocksteine aus Hüttenbimsbeton oder aus Leichtbeton mit gleichwertigen porigen Zuschlagstoffen
DIN 4154	Hohlblocksteine aus Schlackenbeton
DIN 4155	Hohlblock- und T-Steine aus Ziegelsplittbeton
DIN 4158	Deckenhohlkörper aus Leichtbeton für Stahlbetonrippendecken
DIN 4161	Ziegelbetonsteine
DIN 4162	Wandbauplatten aus Ziegelsplitt
DIN V 4207	Mischbinder
DIN 4225	Fertigbauteile aus Stahlbeton, Richtlinien für Herstellung u. Anwendung
DIN 4226	Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton für Beton-zuschlagstoffe aus natürlichen Vorkommen. Vorläufige Richtlinien für die Lieferung und Abnahme.
DIN 52171	Stoffmengen und Mischungsverhältnis im Frischmörtel und Frischbeton
DIN 52611	Prüfung der Wärmedurchlässigkeit von Wänden und Decken

— MBl. NW. 1950 S. 137.

